

UBI b.587 vom 17. Oktober 2008

UBI, 2008-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.587

FR: UBI b.587 du 17 octobre 2008

IT: UBI b.587 del 17 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

E. 1.1

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde).

E. 1.2

Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person entweder selber Gegenstand der beanstandeten Sendung ist oder sie ein besonderes persönliches Verhältnis dazu hat, das sie vom übrigen Publikum unterscheidet (BGE 130 II 514 E. 2.2.1ff. S. 517ff. [„Drohung“]; Gabriel Boinay, La contestation des émissions de la radio et de la télévision, Porrentruy 1996, Rz. 410ff.). Der Umstand, dass eine politische oder wirtschaftliche Konkurrenz in einer redaktionellen Sendung erwähnt oder dargestellt wird, begründet dagegen für sich alleine noch keine Befugnis zur Betroffenenbeschwerde (UBI-Entscheidung b. 399 vom 10. März 2000, E. 2 [„Saldo“] und b. 560 vom 19. Oktober 2007 E. 2.3 [„Start Up“]).

E. 1.3

Die T bzw. ihr Geschäftsführer werden in den Sendungen „Züri News“ vom 21. Februar 2008 und 6. März 2008 sowie in den Sendungen „SonnTalk“ vom 9. und 16. März 2008 erwähnt. Da die Beschwerdebefugnis gemäss Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG entsprechend erfüllt ist und auch eine hinreichende Begründung im Sinne von Art. 96 Abs. 3 RTVG vorliegt, kann auf die Eingabe diesbezüglich eingetreten werden.

E. 1.4

Die notwendige Betroffenheit fehlt der Beschwerdeführerin hingegen hinsichtlich der beanstandeten „Züri News“-Sendungen vom 8. und 16. Januar 2008 sowie vom 13. und 16. Februar 2008. In den inkriminierten Beiträgen geht es um einen Web-Auftritt von zwei Tele Züri-Sympathisanten („wir-wollen-telezürli“) zu Gunsten der Ausdehnung des Konzessionsgebiets Zürich-Nordostschweiz („Züri News“ vom 8. und 16. Januar 2008), um eine entsprechende Forderung des Glarner Regierungsrats („Züri News“ vom 13. Februar 2008) sowie um eine zu diesem Zweck organisierte Demonstration in Rapperswil („Züri News“ vom 13. und 16. Februar 2008). Die Beschwerdeführerin wird in den Beiträgen nicht erwähnt und ist von den entsprechenden Beiträgen nur indirekt wie andere Konkurrenten von Tele Züri berührt. Dies begründet jedoch noch keine Befugnis zur

Einreichung einer Betroffenbeschwerde.

E. 1.5

In ständiger Praxis gewährt die UBI bei Laienbeschwerden der beschwerdeführenden Person eine zusätzliche Frist, um die notwendigen Unterschriften nachzureichen und damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. Vorliegend handelt es sich aber um eine Eingabe, welche von einem ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter eingereicht worden ist. Entsprechend bestehen strengere Anforderungen an die Rechtschrift als bei Laien (Urteil 2A.172/2004 des Bundesgerichts vom 8. März 2005, E. 5.1 [„Falò“]). Insbesondere darf die Rechtsprechung als bekannt vorausgesetzt werden. Weil sich die Beschwerdeführerin die Handlungen ihres Rechtsvertreters anzurechnen hat, war so-

4/12

mit in casu die Einräumung einer Frist zur Nachbesserung der Beschwerde nicht angezeigt. Da im Sinne der Rechtsprechung der UBI auch kein öffentliches Interesse gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG an einer Entscheidung hinsichtlich dieser Sendungen besteht, ist auf die erwähnten Beiträge nicht einzutreten (UBI-Entscheidung b. 564 vom 7. Dezember 2007, E. 2.2.f. [„Alinghi-Logo“]).

E. 1.6

Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf die Sendung „Züri News“ vom 19. Februar 2008. Der Beschwerdeführer führt in seiner Eingabe einzig an, dass er den Beitrag über einen Entscheid des Schaffhauser Regierungsrates rüge, ohne näher darauf einzugehen. Ein entsprechender Beitrag wurde aber in den „Züri News“ vom 19. Februar 2008 nicht ausgestrahlt. Die Beschwerde ist hinsichtlich dieser Sendung bzw. dieses Beitrags nicht hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 Bst. a RTVG).

E. 1.7

Vorliegend handelt es sich um eine Zeitraumbeschwerde (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 RTVG). Anfechtungsobjekt sind verschiedene Ausstrahlungen von Tele Züri im Zusammenhang mit der bevorstehenden Konzessionsvergabe. Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde kann ein Beschwerdeführer mehrere Sendungen gleichzeitig beanstanden (BGE 123 II 115 E. 3a S. 121 [„Zischtigsclub“, „Arena“ u.a.]). Gemäss Art. 92 Abs. 1 Satz 3 RTVG können dabei Sendungen beanstandet werden, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Sendung zurückliegen. Zusätzlich müssen diese Sendungen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Die vorliegende Eingabe erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 2

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG sowie der Menschenwürde des T-Geschäftsführers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG (siehe dazu E. 5) geltend.

E. 2.2

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich auch die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung oder eines Beitrags und in der inhaltlichen Bearbeitung. Der Veranstalter hat dabei jedoch die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen einzuhalten.

E. 2.3

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art.

E. 2.4

Das Vielfaltsgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG will dagegen einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [„Tren-tième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien“]). Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot richtet sich das Vielfaltsgebot an das Programm insgesamt.

E. 2.5

Sendungen, die bevorstehende Wahlen oder Abstimmungen thematisieren, sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Der Europarat streicht in der an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung CM/Rec (2007), welche vom Ministerkomitee am 7. November 2007 genehmigt wurde, die Bedeutung der Medien und insbesondere auch der elektronischen Medien bei der Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen hervor. In analoger Weise gilt dies auch für Volksabstimmungen. Die Sicherung der politischen Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht in der Schweiz (BGE 132 II 290 E. 3.2.3 S. 296 [„Dipl. Ing. Paul Ochsner“]). Entsprechend sorgfältig ist bei der Gestaltung von Ausstrahlungen vor Wahlen und Abstimmungen vorzugehen. Die Informationsgrundsätze von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG bezwecken im Zusammenhang mit der Berichterstattung vor Abstimmungen primär, die Chancengleichheit zwischen den beiden Lagern zu gewährleisten (BGE 134 I 2 [„Freiburger Original in der Regierung“]; BGE 125 II 497 E. 3b)cc) und dd) S. 503ff. [„Tamborini“]).

E. 2.6

Die Zuständigkeit der UBI beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Sie darf keine Fachaufsicht betreiben und hat insbesondere nicht die Qualität oder Geschmacksfragen zu beurteilen (BGE 132 II 290 E. 3.2 S. 294 [„Dipl. Ing. Paul Ochsner“]). 3. Das Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot sind auf die beanstandeten Sendungen anwendbar. Sowohl bei der tagesaktuellen Nachrichtensendung „Züri News“ wie auch bei dem wöchentlichen „SonnTalk“ handelt es sich um redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Auch das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG findet vorliegend Anwendung, weil Tele Züri im Zeitpunkt der Ausstrahlung über eine Konzession verfügt hat. 3.1 Zuständig für die Vergabe der UKW-Radio- und

Regionalfernsehkonzession ist gemäss Art. 45 RTVG das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Auch wenn den entsprechenden Entscheiden grosse medienpolitische Bedeutung zukommt, finden die im Zusammenhang mit Sendungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen bestehenden erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten keine Anwendung. Diese beziehen sich ausschliesslich auf Sendungen im Vorfeld von Volksentscheiden (UBI-Entscheid b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 6.2f. [„Vom Reinfallen am Rheinfall“]). 3.2 Thema der beanstandeten Sendungen war nicht ausschliesslich die Vergabe der UKW-Radio- und Regionalfernsehkonzessionen in der Region Zürich-Nordostschweiz. Teilweise ging es auch um das vorgesehene Konzessionsgebiet.

6/12

Dieses stimmt mit dem bisherigen Verbreitungsgebiet von Tele Züri nicht überein. 3.3 Ein kurzer Beitrag (Dauer: 39 Sekunden) in der Sendung „Züri News“ vom 21. Februar 2008 thematisiert die Übergabe von 6150 gesammelten Unterschriften der Initiative „wir-wollen-telezüri“ an den stellvertretenden Generalsekretär des UVEK. Die Initiative bezweckt, das vom UVEK festgelegte Gebiet Zürich-Nordostschweiz, für welches sich Tele Züri und T um eine Sendekonzession bewerben haben, auf die Region Linth-Obersee und namentlich auch auf die Stadt Rapperswil auszuweiten. Im Beitrag wird u.a. ausgeführt: „Mit dem neuen Konzessionsgebiet Zürich-Nordostschweiz droht den Rapperswilern ab dem Frühling ein schwarzes Bild statt den Züri News“. Die Drohung mit dem „schwarzen Bild“ in Rapperswil erachtet die Beschwerdeführerin als übertrieben und als nicht sachgerecht. 3.3.1 Der Beschwerdeführerin ist zuzugestehen, dass der Ausdruck „schwarzes Bild“ wörtlich genommen nicht zutrifft. Die Stadt Rapperswil würde in jedem Fall auch zukünftig mit einem Regionalfernsehprogramm versorgt. Auch im übertragenen Sinne müsste die Aussage eigentlich ergänzt werden. Die beanstandete Aussage ist aber insofern zutreffend, als Tele Züri - würde dieses die Sendekonzession für Zürich-Nordostschweiz erhalten - nicht mehr in diesem Raum empfangbar wäre und deshalb ein „schwarzes Bild“ drohen würde. Das durchaus mögliche Szenario einer Verbreitung des Programms ohne Konzession wird gar nicht ernsthaft in Betracht gezogen. Diese Möglichkeit stand allerdings für die Betreiberin von Tele Züri zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags klar im Hintergrund und stellte keine eigentliche Alternative zur Konzessionierung dar (siehe Online-Mediendienst „Kleinreport“ vom 25. April 2008, „Eine Abschaltung von TeleZüri macht keinen Sinn“; Aktionärsbrief der Tamedia AG zum ersten Halbjahr 2008: „Sollte die Konzession wider Erwarten nicht erteilt werden, ist die Fortsetzung des Unternehmens in Frage gestellt“). 3.3.2 Die beanstandete Aussage gibt den Sachverhalt zwar verkürzt und wenig differenziert wieder. Die Meinungsbildung des Publikums wird jedoch nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt oder verfälscht. Eigentliches Thema des kurzen Beitrags ist ohnehin das - in der Beschwerde nicht beanstandete - Faktum, dass die Initianten von „wir-wollen-telezüri“ dem Vertreter des UVEK eine grosse Zahl von Unterschriften übergeben haben. Die erwähnten Mängel betreffen deshalb im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots Nebenpunkte. 3.4 Am 6. März 2008 orientierten die „Züri News“ in einem Beitrag über den Entscheid des Zürcher Regierungsrats, welche Unternehmen dessen Meinung zufolge die Radio- und Fernsehkonzessionen im Gebiet Zürich-Nordostschweiz bekommen sollen. In der Anmoderation kommt Erstaunen zum Ausdruck, weil - dem ebenfalls zur Tamedia AG gehörenden - Radio 24, dem „Privatradio mit den meisten Hörern“, und Tele Züri, dem

„Privatfernsehen mit den meisten Zuschauern“, eine Absage erteilt worden sei. Im anschliessenden Filmbericht begründet eine Sprecherin des Regierungsrats den Entscheid. Letzterer möchte eine grössere Vielfalt von Veranstaltungen im Grossraum Zürich und geht davon aus, dass Tele Züri aufgrund seiner starken Marktstellung auch ohne Konzession weiterleben könne. Danach nehmen ein Sprecher der Tamedia AG und der Geschäftsführer von T zum regierungsrätlichen Entscheid Stellung. Nach einer kurzen Strassenumfrage wird noch auf die Entscheidung hinsichtlich der Radiokonzessionen eingegangen, zu welchen auch noch Roger Schawinski (Radio 1) Stellung nimmt. Der Filmbericht endet mit folgendem Off-Kommentar: „Wie stark das Departement von Moritz Leuenberger den Empfehlun-

7/12

gen des Zürcher Regierungsrats folgen wird, das weiss man dann in ein paar Monaten. Bis dann wird nämlich definitiv über die Konzessionsvergabe entschieden.“ 3.4.1 Die wesentlichen Fakten zu den Empfehlungen des Zürcher Regierungsrats werden im Beitrag korrekt wiedergegeben. Es wird ebenfalls deutlich, dass das UVEK über die Konzessionsvergabe entscheiden wird. Neben der Sprecherin des Regierungsrats können Vertreter von betroffenen Veranstaltern Stellung nehmen. So kommt der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zu Wort, welcher seiner Freude Ausdruck verleiht, dass nach den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau sich auch die zürcherische für T ausgesprochen habe. Er gibt aber zu bedenken, dass damit noch nichts entschieden sei. Der Sprecher der Tamedia AG erläutert die Konsequenzen für Tele Züri, falls dieses die Fernsehkonzession tatsächlich nicht erhalten sollte. Das Publikum konnte im Rahmen des Beitrags auch ohne Weiteres zwischen Fakten und Meinungen unterscheiden (Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz RTVG). 3.4.2 Ob die - von der Beschwerdeführerin nicht explizit beanstandete - Aussage, wonach „für die Leute auf der Strasse“ der Konzessionsentscheid klar zu Gunsten von Tele Züri ausfallen würde, den Tatsachen entspricht, muss nicht weiter überprüft werden. Einerseits geht aus dem Filmbericht hervor, dass es sich um keine repräsentative Umfrage handelt, andererseits spielt die Frage im Rahmen des im Beitrag behandelten Themas eine untergeordnete Rolle. Zum eigentlichen Thema des Beitrags konnte sich das Publikum aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung bilden. 3.5 Im Rahmen der ebenfalls beanstandeten „Sonn Talk“-Ausstrahlungen vom

E. 4

Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über einen Sachverhalt oder ein Thema bilden können, prüft die UBI zusätzlich, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (vgl. Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2006, 3. Auflage, S. 198ff.). Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

E. 4.1

Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin hat Tele Züri darauf hingewiesen, dass sich neben dem Kanton Zürich auch andere Kantonsregierungen für eine Konzessionsvergabe an T eingesetzt haben. So wird in den „Züri News“ vom 21. Februar 2008 auf diesbezügliche Entscheide explizit Bezug genommen. Auch der T-Geschäftsführer weist im „Züri News“-Beitrag vom 6. März 2008 auf diese Sachverhalte hin. Im Rahmen des Vielfaltsgebots von untergeordneter Bedeutung ist der Umstand, dass Tele Züri nicht auf die Stellungnahmen der acht Städte hingewiesen hat, die sich ebenfalls für T ausgesprochen haben. Niemand kann vom einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Informationen verlangen (Art. 6 Abs. 3 RTVG; BGE 125 II 624 E. 3c S. 628 [„Sauver le pied du Jura“]).

E. 4.2

Der Beschwerdeführerin ist aber zuzugestehen, dass die beanstandete Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vergabe der Rundfunkkonzessionen in

10/12

der Region Zürich-Nordostschweiz und insbesondere den diesbezüglichen Empfehlungen des Zürcher Regierungsrats insgesamt einen tendenziösen Charakter aufweist. Die Argumentation von Radio 24 und vor allem diejenige von Tele Züri stehen im Vordergrund. Letztere kommt praktisch in jedem Beitrag zur Konzessionsvergabe zum Ausdruck. Konkret wird immer wieder betont, dass die Veranstalter mit dem grössten Publikum in der Region Zürich die Konzessionen erhalten sollten. Der tendenziöse Charakter der Berichterstattung zeigt sich anschaulich in den „SonnTalk“-Ausstrahlungen, in denen sich der Moderator in engagierter Weise in die Diskussion einmischt und dabei andere medienpolitische Gesichtspunkte als den Publikumszuspruch praktisch ausser acht lässt.

E. 4.3

Der Entscheid über die Vergabe der Fernsehkonzession in der Region Zürich-Nordostschweiz betraf Tele Züri in zentraler und für die Zukunft wegweisender Art. Insofern war es nahe liegend, dass sich Tele Züri nicht einfach neutral verhielt, sondern die Argumentation der Redaktion bzw. der Veranstalterin in unterschiedlicher Form mehrmals kundtat. In der Berichterstattung wird denn auch fast ausschliesslich auf die Vergabe der Fernsehkonzession Bezug genommen wird. Nur am Rande gehen die beanstandeten Sendungen auf die Vergabe der UKW-Radiokonzessionen ein, bei denen mit Radio 24 auch ein Sender des Tamedia-Konzerns beteiligt ist. Im Lichte der programmrechtlichen Informationsgrundsätze ist hervorzuheben, dass das Entstehen für die Position von Tele Züri in transparenter und damit in für das Publikum erkennbarer Weise geschieht. Die Intensität der diesbezüglichen Interventionen ist allerdings nicht unproblematisch, weil im Gegenzug andere Sichtweisen und vor allem diejenige von T nur wenig Beachtung finden.

E. 4.4

Im Zusammenhang mit dem für die Meinungsbildung des Publikums zu den regierungsrätlichen Entscheiden zentralen „Züri News“-Beitrag vom 6. März 2008 hat Tele Züri das Thema hingegen - vergleichsweise - umfassend behandelt. Darin kommen durch die Aussagen der Sprecherin des Regierungsrats sowie Vertreter von Tamedia, T und Radio 1 die wesentlichen Aspekte und die wichtigsten Meinungen zum Ausdruck. Auch in

anderen Ausstrahlungen - wie den „Züri News“ vom 21. Februar 2008 oder im „SonnTalk“ - aufgrund von Äusserungen von Roger Köppel - wird für das Publikum ersichtlich, dass es andere als die plakativ von der Redaktion von Tele Züri verbreitete Argumentation gibt. Aus diesen Gründen hat die beanstandete Tele Züri-Berichterstattung das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht verletzt. Sie hätte es selbst dann nicht, wenn die Sendungen, auf welche eine Einzel-fallbeurteilung mangels Beschwerdebefugnis nicht möglich ist (siehe E. 1.4ff.), in die Prüfung mit einbezogen werden. Diese haben sich ohnehin primär mit der Frage der geographischen Reichweite des Konzessionsgebietes Zürich-Nordostschweiz und nur am Rande mit der Konzessionsvergabe beschäftigt. Die Intensität der - für das Publikum zumindest erkennbaren - Parteilichkeit im Rahmen eines konzessionierten Programms liegt allerdings an der Grenze des Zulässigen. 5. Die Beschwerdeführerin rügt ebenfalls, dass ein Vergleich, welcher der Moderator in der „SonnTalk“-Sendung vom 9. März 2008 angestrengt hat, die Menschenwürde des T-Geschäftsführers verletzt habe. Dessen Aussage in einem Online-Mediendienst, wonach er kein Studio in Zürich einrichten wolle, damit die Mitarbeitenden nicht vom Boulevard-Virus befallen würden, habe der Moderator nämlich mit Äusserungen des iranischen Staatschefs zu den USA oder die Prostitution auf eine Ebene gestellt (siehe Zitat in E. 3.6).

11/12

5.1 Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz RTVG sieht vor, dass Fernsehsendungen die Menschenwürde zu achten haben. Wird eine Person in erheblicher Weise blossgestellt, lächerlich oder fertig gemacht, berührt dies den programmrechtlichen Schutz der Menschenwürde (UBI-Entscheidung b. 580 vom 4. Juli 2008, E. 8ff. [„Vom Reinfallen am Rheinfall“] und b. 488 vom 14. Mai 2004, E. 6ff [„Mörgeli-Museum“]). Der Schutz umfasst einerseits die dargestellten Personen, andererseits aber auch die Würde des Menschen in umfassender Weise als kulturelle und gesellschaftliche Werteordnung (siehe UBI-Entscheidung b. 448 vom 15. März 2002, E. 6.6ff. [„Sex: The Annabel Chong Story“], zusammengefasst in *medialex* 2/02, S. 102f.). 5.2 Der beanstandete Vergleich zielt nicht auf die Person des T-Geschäftsführers, welcher nicht einmal namentlich erwähnt wird. Der „SonnTalk“-Moderator legt damit dar, dass er die Argumentation des T-Geschäftsführers hinsichtlich der Standortwahl für die Studios als absurd und weltfremd erachtet. Die Äusserungen des Moderators richten sich im Übrigen nicht primär gegen T oder gegen dessen Geschäftsführer, sondern gegen den Zürcher Regierungsrat („Herzliche Gratulation dem erlauchten Gremium des Zürcher Regierungsrats auf seiner Reise zurück ins letzte Jahrhundert“), welcher seiner Meinung nach eine wenig zukunfts-trächtige Empfehlung abgegeben und das erfolgreiche Tele Züri in nicht nachvoll-ziehbarer Weise „abgestraft“ habe. Dass die emotionalen und undifferenzierten Äusserungen des Moderators Folge der grossen Enttäuschung über die regierungsrätlichen Entscheide ist, wird aus dem Tonfall und der Gestik deutlich. Die beanstandeten wie auch andere in diesem Zusammenhang gemachte Aussagen („Die Erfolgreichen werden bestraft und die Verlierer staatlich unterstützt“) mögen zwar von wenig Respekt und Fairness gegenüber einem konkurrierenden Veranstalter zeugen. Die Menschenwürde des T-Geschäftsführers wurde aus den erwähnten Gründen aber nicht verletzt. 6. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

12/12

E. 9

und 16. März 2008 das Sachgerechtigkeitsgebot nicht. 4. Die Beschwerdeführerin erachtet zusätzlich das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG als verletzt. Die beanstandeten Sendungen stellten in ihrer Gesamtheit einen „Kampagnenjournalismus“ dar, um eigene wirtschaftliche Interessen zu propagieren. Dem Publikum sei ein einseitig negatives Bild über die Konkurrenten von Tele Züri und insbesondere über T vermittelt worden. Die Beschwerdeführerin rügt überdies, dass Tele Züri weder den Entscheid des Thurgauer Regierungsrats vom 21. Februar 2008 noch die Beschlüsse von acht Städten in den Kantonen Zürich und Thurgau vom März 2008 erwähnt habe, T für eine Konzessionierung im Gebiet Zürich-Nordostschweiz zu empfehlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.